



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt, Natur  
und Digitalisierung



Landwirtschafts-  
kammer  
Schleswig-Holstein

Finanziert aus Mitteln des MELUND

## Aktuelle Informationen für landwirtschaftliche Betriebe im Beratungsgebiet 14 „Angeln und Schwansen“

Rundschreiben 02 / 2021

30.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im folgenden Rundschreiben möchten wir Sie über aktuelle Themen aus dem Beratungsgebiet sowie über gewässerschonende Anbaumethoden informieren.

Wir haben noch Kapazitäten in der Gewässerschutzberatung, weitere Betriebe ab 2022 aufzunehmen. Leiten Sie das Angebot der Gewässerschutzberatung daher gerne an interessierte Berufskollegen weiter.

### Themen

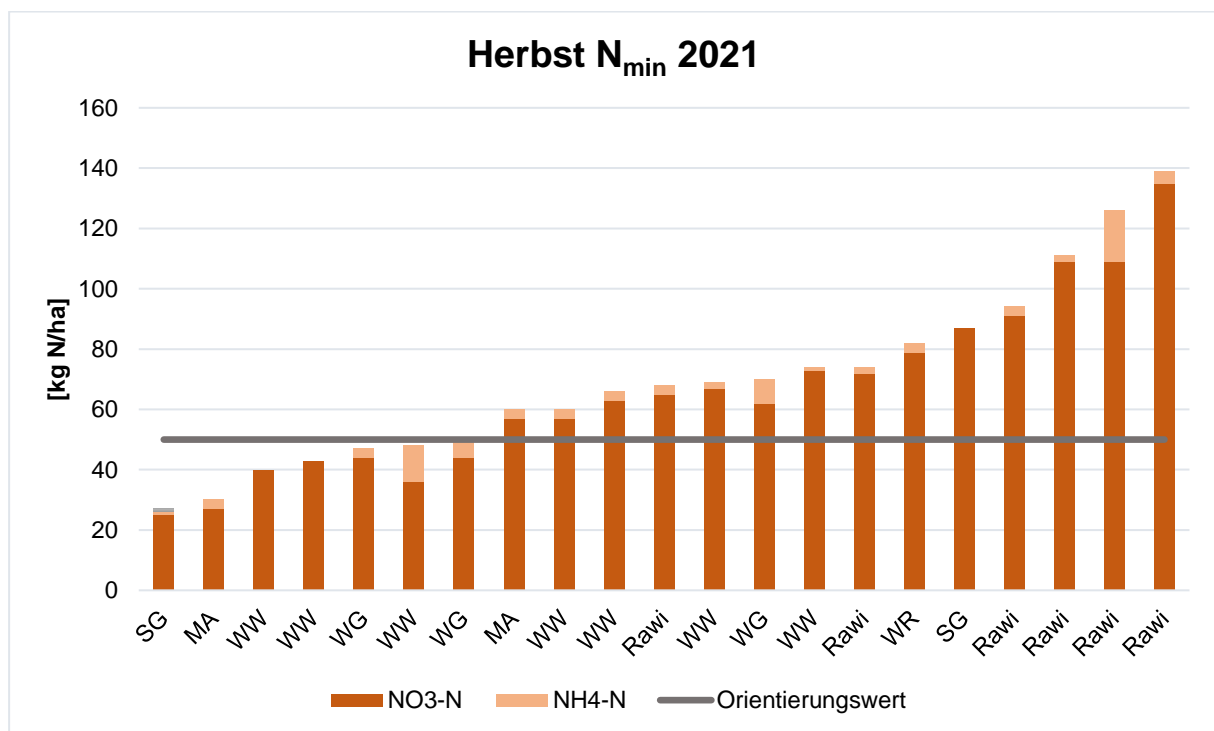
1. **Ergebnisse Herbst  $N_{\min}$  2021**
2. **Anforderungen an die Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Silagen**

### 1. Ergebnisse Herbst $N_{\min}$ 2021

Der Herbst- $N_{\min}$ -Wert gibt die mineralische Stickstoffmenge (Nitrat- und Ammonium-N) aus einer Bodentiefe von 0-90 cm zum Vegetationsende wieder. Abhängig von der Höhe des Herbst- $N_{\min}$ -wertes kann die Nitratmenge, die durch Winterniederschläge insbesondere auf leichten Standorten ausgewaschen werden kann, eingeschätzt werden. Ob die im Boden befindlichen Stickstoffmengen in den Untergrund verlagert werden, hängt insbesondere auch von der Niederschlagsverteilung und damit Sickerwasserbildung über Winter ab. Herbst- $N_{\min}$ -Werte von über 50 kg N/ha können standortabhängig bei durchschnittlichen Niederschlägen zu einer Nitratkonzentration von über 50 mg Nitrat/l im Sickerwasser führen. Die Gesamtmenge an Stickstoff setzt sich aus  $NO_3$ -N sowie  $NH_4$ -N zusammen. Beide Formen sind pflanzenverfügbar, wobei bei  $NO_3$ -N eine hohe Auswaschungsgefahr, bei  $NH_4$ -N bei hohen Konzentrationen auf leichten Böden eine Auswaschungsgefahr besteht. Nach EG-Wasserrahmenrichtlinie werden Grundwasserkörper mit einem Nitratgehalt von über 50 mg Nitrat/l in einen schlechten chemischen Zustand eingestuft.

Im Folgenden sind die Ergebnisse von 21 untersuchten Flächen im Beratungsgebiet „Angeln und Schwansen“ dargestellt. Davon liegen 14 Ergebnisse über dem Orientierungswert von 50

kg N/ha. Das Beratungsgebiet ist weitestgehend durch mittlere bis gute Deckschichten gekennzeichnet, weshalb die Auswaschungsgefahr ins Grundwasser als eher gering einzustufen ist. Die höchsten  $N_{\min}$  Werte liegen auf Flächen mit Winterrips als Vorkultur vor. Das liegt daran, dass der Raps ein relativ ungünstiges Verhältnis von Stickstoffentzug im Ernteprodukt zur gesamten Stickstoffaufnahme der Pflanze hat. Teile des von der Pflanze aufgenommenen Stickstoffs gehen bereits vor der Ernte durch Blattabfall verloren. Die Ernterückstände unterliegen dabei einer hohen Umsetzbarkeit. Aufgrund früher Erntezeitpunkte besteht dann eine lange Zeit für die Mineralisation der Ernterückstände. Anschließend gesäte Früchte wie beispielsweise Winterweizen nehmen vor Beginn der Auswaschungsperiode nur relativ geringe Stickstoffmengen auf. Sofern bis zum Frühjahr 2022 keine Starkregenereignisse, die zu Verlagerungen in tiefere Schichten führen, auftreten, könnte die Folgekultur die Reststickstoffmengen noch aufnehmen.



Legende: MA = Mais; WW = Winterweizen; WG = Wintergerste; Rawi = Winterrips; WR = Winterroggen; SG = Sommergerste

## **2. Anforderungen an die Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Silagen**

Damit Jauche, Gülle und Sickersäfte nicht in anliegende Gewässer gelangen, gilt es sie fachgerecht aufzufangen und zu lagern.

Geregelt wird das Vorgehen hierfür anhand der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV). Weiterhin sind die Rahmenbedingungen für die Ausführung von Fahrsiloanlagen in der „Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Jauche-, Gülle-, und Silagesickersaftanlagen“ (JGS-Anlagen) definiert. Jeder Betreiber einer JGS-Anlage steht in der Pflicht, dass diese den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

Grundsätzlich müssen Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silage wasserundurchlässig, standsicher, chemisch, thermisch und mechanisch widerstandsfähig sein. Lagerflächen für Festmist und Silage sind seitlich einzufassen, zudem ist das Oberflächenwasser umliegender Flächen fernzuhalten. Anfallendes verschmutztes Niederschlagswasser auf Festmist- und Silagelagerflächen ist vollständig aufzufangen, dies gilt auch für Flächen, die zum Befüllen oder Entleeren von JGS-Anlagen dienen. Die Verwertung von anfallenden verschmutzten Niederschlagswässern kann entsprechend der guten fachlichen Praxis in der Düngung erfolgen. Die Silagelagerung im Folienschlauch muss auf befestigten Flächen erfolgen, deren Ansprüche an die Entwässerung einer Fahrsiloanlage gleichgestellt ist. An Lagerflächen für Rund- und Quaderballen werden keine weiteren Anforderungen gestellt, solange auf Ihnen keine Entnahme stattfindet.

Anfallende Arbeiten an Anlagen zur Lagerung von Sickersaft  $\geq 25 \text{ m}^3$ , sonstigen JGS-Anlagen  $\geq 500 \text{ m}^3$  und Anlagen für Festmist und Silage  $\geq 1.000 \text{ m}^3$  sind durch einen Fachbetrieb auszuführen (vorausgesetzt der Betreiber erfüllt nicht selbst die Anforderungen an einen Fachbetrieb). Besteht die Absicht zuvor genannte Anlagen mit den entsprechenden Größen zu errichten, stillzulegen oder wesentliche Änderungen daran vorzunehmen, muss eine schriftliche Ankündigung bei der zuständigen Behörde, mindestens sechs Wochen im Voraus, erfolgen. Betreiber sind in der Pflicht anzeigepflichtige Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme und auf Anordnung der zuständigen Behörde durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtheit, sowie Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für Erdbecken besteht eine Prüfpflicht durch einen Sachverständigen im Abstand von fünf Jahren, in Wasserschutzgebieten im Abstand von 30 Monaten.

Generell dürfen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, die über einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis des DIBT (Deutsches Institut für Bautechnik), unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen, verfügen. Bei bestehenden Anlagen

mit einem Volumen  $\geq 1.500 \text{ m}^3$ , die den aktuellen Anforderungen nicht entsprechen, kann die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen. Ist bei einer Anlage mit einem Fassungsvermögen von  $\geq 1.500 \text{ m}^3$  die Nachrüstung mit einem Leckageerkennungssystem aus technischen Gründen nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen, ist die Dichtheit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nachzuweisen.

**Grundsätzlich gilt, dass JGS-Anlagen immer so aufgebaut sein müssen, dass anfallende Flüssigkeiten aufgefangen und nicht in nahegelegene Gewässer eingetragen werden können. Zudem sollen Arbeiten an der Anlage nur von geschultem Personal durchgeführt werden und die Anlage regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.**



*Die Gewässerschutzberatung wünscht Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!*

---

**Ihre Gewässerschutzberatung**

**Carina Wilken**

**Tel.: 04331-9453-343**

**E-Mail: [cwilken@lksh.de](mailto:cwilken@lksh.de)**

**Jens Torsten Mackens**

**Tel. 04331-9453-325**

**E-Mail: [jmackens@lksh.de](mailto:jmackens@lksh.de)**